

fahren mitzuwirken (§7 ZPO, §304 AGB), einen Sachantrag zur Höhe des vom Werk tätigen an den Betrieb zu leistenden Schadenersatzes stellt.

Die Klage (Einspruch) kann nur der Staatsanwalt zurücknehmen. In diesem Fall können die übrigen Prozeßparteien den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen (§ 30 Abs. 4 Satz 1 ZPO i. V. m. Ziff. 6.1.19. Buchst. b der OG-Richtlinie Nr. 28).

Dr. G.Ki.

*Wie weit rückwirkend kann eine Mietpreisminderung verlangt werden?*

Der Anspruch auf Mietpreisminderung entsteht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 ZGB mit der Anzeige des Mangels, d. h. mit dem Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Vermieter. Damit ist einerseits gesichert, daß der Mieter das Bestehen von Mängeln nicht für einen schwer überprüfaren vergangenen Zeitraum behaupten kann und daß er zusätzlich ein wirtschaftliches Interesse daran hat, seine Anzeigepflicht unverzüglich zu erfüllen, um so zur baldmöglichen Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands der Wohnung beizutragen (§§ 107, 101 ZGB). Andererseits braucht der Vermieter nicht rückwirkend für einen Mietausfall auf Grund von Mängeln einzustehen, die er u. U. nicht kannte und nicht abstellen konnte.

§ 108 ZGB stellt es allein auf die Mängelanzeige ab und nicht darauf, ob mit ihr zugleich ein Minderungsanspruch geltend gemacht worden ist. Insbesondere kann nicht verlangt werden, daß der Mieter gleich bei der nächsten Zahlung einen Teil des Mietpreises als Minderungsbetrag einbehalten muß, wenn er seinen Anspruch auf Mietminderung für den betreffenden Monat nicht verlieren will. § 108 Abs. 1 Satz 2 ZGB orientiert eindeutig auf eine Vereinbarung, die zwischen den Vertragspartnern im Interesse der eigenverantwortlichen Lösung des Konflikts angestrebt werden soll. Einer solchen Regelung würde durch einseitige Abzüge in einer nicht wünschenswerten Weise vorgegriffen werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß ein Mieter um eine gerichtliche Entscheidung nachsuchen will oder zunächst hofft, der Mangel werde sich kurzfristig beheben lassen. Zieht sich dann jedoch die Beseitigung des Mangels über längere Zeit hin, darf dem Mieter nicht verwehrt werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz Mietminderung für die ganze Zeit seit der Mängelanzeige zu verlangen. Deshalb kann der Auffassung von M. Mühlmann (Miete, Grundriß Zivilrecht, Heft 4, Berlin 1977, S. 43) nicht gefolgt werden, wenn er ein Rückforderungsrecht des Mieters wegen zuviel gezahlter Miete verneint.

Der Anspruch des Mieters auf einen Mietminderungsbetrag, der die Mängel des zur Verfügung gestellten Wohnraums angemessen berücksichtigt, besteht vielmehr rückwirkend und, in extremen Fällen, bis an die Grenze der Verjährung.

Dr. K.-H.B.

*Gibt es für alle Waren eine Garantie und wonach bestimmt sich, ob bei der gesetzlichen Garantie § 149 Abs. 1 oder Abs. 2 ZGB anzuwenden ist?*

Garantie wird für jede vom Einzelhandel verkaufte Ware gewährt. Dabei handelt es sich um die gesetzliche Garantie (§§ 148, 149 ZGB). Diese beträgt im allgemeinen sechs Monate oder umfaßt eine angemessene kürzere Zeit oder Nutzungsdauer, wenn es sich um Waren handelt, die zum alsbaldigen Gebrauch bestimmt sind oder die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben (§ 149 Abs. 2 ZGB). Die beim Kauf im Einzelhandel bestehende gesetzliche Garantie kann vom Einzelhandelsbetrieb durch eine Vereinbarung mit dem Käufer weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden (§ 148 Abs. 3 ZGB). Daß das beim Kauf gebrachter Waren nach § 159 Abs. 2 ZGB möglich ist, kann hier außer Betracht bleiben.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Zusatzgarantie gemäß § 150 ZGB. Obwohl diese als Ausdruck einer planmäßigen Entwicklung der Qualität für eine zunehmende Zahl von Waren gewährt wird, ist das doch noch nicht bei allen geeigneten Waren möglich. Zusatzgarantie wird in erster Linie für technische Konsumgüter geleistet, es fallen aber auch andere Waren, z. B. Möbel, darunter. Für bestimmte Waren kann wegen ihrer Art und Beschaffenheit keine Zusatzgarantie gewährt werden, dazu gehören alle Waren, die kurzfristig zu verbrauchen sind oder die bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben.

Besteht für eine Ware eine Zusatzgarantie, dann hat der Hersteller darüber einen Garantieschein auszustellen, der dem Käufer bei der Übergabe der Ware vom Einzelhandel auszuhändigen ist. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte in den Garantiescheinen ausdrücklich von Zusatzgarantie und nicht allgemein von Garantie gesprochen werden, weil sonst tatsächlich der Eindruck entstehen könnte, es gäbe nicht für alle Waren Garantie.

Bei der gesetzlichen Garantie hängt es von der jeweiligen Ware ab, ob eine Garantie von sechs Monaten gemäß § 149 Abs. 1 ZGB oder für eine der Ware angemessene kürzere Zeit oder Nutzungsdauer nach § 149 Abs. 2 ZGB gewährt wird. Dabei ist davon auszugehen, daß in der Regel die sechsmonatige Garantie gilt. In dieser Zeit hat der Bürger die Möglichkeit, den Gebrauchswert der Ware zu überprüfen. Das bedeutet jedoch nicht, daß mit dem Ablauf dieser Garantiezeit der Gebrauchswert der Ware auch verbraucht ist. Vielmehr behalten die weitaus meisten Waren ihren Gebrauchswert oft jahrelang, auch wenn sie innerhalb dieser Zeit reparaturbedürftig werden können. Sie müssen nur von ihrer Art und Beschaffenheit her ihren Verwendungszweck für sechs Monate und länger erfüllen können. Das trifft z. B. für die meisten technischen Konsumgüter und Haushaltswaren, für Möbel und viele Bekleidungsgegenstände zu.

Ist eine Ware nach Art und Beschaffenheit vor Ablauf von sechs Monaten zu verbrauchen oder besitzt sie eine darunter liegende Verwendungsdauer, dann besteht die gesetzliche Garantie für die der Ware angemessene kürzere Zeit oder Nutzungsdauer. Entscheidend dafür, ob für eine bestimmte Ware diese Garantie gilt, sind objektive Faktoren. Solche liegen vor, wenn sich die Ware mit der Herstellung oder — bei Früchten — mit der Ernte qualitativ verändert oder wenn die Verwendungsdauer der Ware ausschließlicb oder überwiegend durch den Grad der Nutzung bestimmt ist. Andere Gründe rechtfertigen es nicht, eine Garantie für eine kürzere Zeit oder Nutzungsdauer anzunehmen.

In vielen Fällen bereitet es keine Schwierigkeiten, bereits ausgehend von allgemeinen Gesichtspunkten die Waren zu bestimmen, bei denen Garantie für eine angemessene kürzere Zeit oder Nutzungsdauer besteht. Das trifft z. B. für zahlreiche Lebensmittel (Margarine, Milch, Obst, Gemüse u. a.) und einzelne Industriewaren (Taschenlampenbatterien u. ä.) zu.

Ausnahmsweise können hinsichtlich einer konkreten Ware auch einmal spezifische Einschätzungen erforderlich sein, bevor entschieden werden kann, ob für diese Ware eine Garantie von sechs Monaten oder eine solche für eine angemessene kürzere Zeit oder Nutzungsdauer zutrifft. Dabei geht es vor allem um warenkundliche Untersuchungen und Aussagen. So kann z. B. im allgemeinen angenommen werden, daß eine Glühlampe zu den Waren gehört, für die sechs Monate Garantie besteht. Ergeben sich Zweifel daran, kann erst eine solche Untersuchung eine Entscheidung ermöglichen.

Dr. H.-W.T.